

# Satzung der Arbeitsgemeinschaft Kunstgeschichte e. V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen  
„Kunstgeschichte e. V. Arbeitsgemeinschaft im Verband Philatelistischer Arbeitsgemein-  
schaften e. V.“
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sind Nürnberg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsge-  
richtes Nürnberg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Mitgliedschaft in Dachorganisationen**

Die Arbeitsgemeinschaft ist  
Mitglied im Verband Philatelistischer Arbeitsgemeinschaften (VphA) e. V. und damit mittel-  
bar auch Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten (BDPh) e. V.

## **§ 3 Zweck und Ziele des Vereins**

- 3.1 Der Verein bezweckt die überörtliche Vereinigung von Briefmarken-Motivsammlern.
- 3.2 Der Verein fördert das praktische und wissenschaftliche Sammeln von Postwertzeichen,  
Stempeln und sonstigen postkundlichen Belegen und Dokumenten, insbesondere die  
Kunst und Kunstgeschichte in der Philatelie in Übereinstimmung mit dem vom  
BDPh e. V. und der FIP-Motivkommission erlassenen Motivreglement.
- 3.3 Beim Tode eines Mitglieds ist der Verein - auf Antrag der Hinterbliebenen - bei der Ver-  
wertung des philatelistischen Nachlasses uneigennützig behilflich.
- 3.4 Der Verein ist weltanschaulich neutral. Der Verein erkennt das Grundgesetz der Bundes-  
republik Deutschland an und ist bereit, nach den darin verankerten Grundsätzen zu han-  
deln.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit, Einnahmen und Ausgaben des Vereins**

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Vereins ist in § 3, 3.2 aufgeführt.  
Alle Einnahmen und Erträge des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke  
verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch  
keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausga-  
ben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergü-  
tungen oder Entschädigungen begünstigt werden.
- 4.2 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der jeweils im Dezember  
eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr zu bezahlen ist. Bei Neueintritten ist der  
ganze Jahresbeitrag unverzüglich nach erfolgter Aufnahme zu bezahlen.
- 4.3 Weitere Einnahmen des Vereins sind Spenden und Zuschüsse, sowie Überschüsse aus  
Veranstaltungen, z.B. Ausstellungen.

- 4.4 Die aus dem Verein ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung von geleisteten Zahlungen.
- 4.5 Das gilt sinngemäß auch bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden.
- 5.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist gleichzeitig die Anerkennung der Satzung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch nachweisbare Mitteilung (z. B. eingeschriebenen Brief) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Auch bei Austritt vor Ablauf eines Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder nach zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag schuldhaft nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben sich schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zur Hauptversammlung zulässig, diese entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats zu begründen.
- 5.4 Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.. Insbesondere sind die Beiträge bis zum wirksam werden des Austritts oder des Ausschlusses zu leisten.
- 5.5 Mitglieder, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, der Beitrag an die Dachverbände wird vom Verein bezahlt. Ehrenmitglieder können zu den Beschlüssen des Vorstandes beratend gehört werden.
- 5.6 Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft im Verein die Funktionen des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden ausgeübt haben, können auf Beschluss der Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind wie Ehrenmitglieder von der Beitragszahlung befreit, der Beitrag an die Dachverbände wird vom Verein bezahlt. Ehrenmitglieder können zu den Beschlüssen des Vorstandes beratend gehört werden. Es kann jedoch immer nur einen Ehrenvorsitzenden geben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

## § 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden (Vorsitzende/er)
- b) dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertretende/er Vorsitzende/er)
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der ersten Beisitzer/in
- e) dem/der zweiten Beisitzer/in

7.2 Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden (rechtlich oder tatsächlich) und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden (rechtlich oder tatsächlich) tätig werden darf.

7.4 Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit der Erledigung besonderer Aufgaben betrauen. Diese Mitarbeiter handeln als Bevollmächtigte des Vorstandes, ihre Berufung und ihr Aufgabengebiet ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen. Diese Mitarbeiter sind zu Vorstandssitzungen einzuladen, soweit ihr Aufgabengebiet zur Sprache steht. Sie haben beratende Stimme.

7.5 Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter nach Ziffer 7.4 sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Ausgaben für den Verein werden jedoch erstattet.

7.6 Der Vorstand behandelt die Angelegenheiten des Vereins auf Vorstandssitzungen; die der Vorsitzende einberuft. Der Vorstand kann auch Beschlüsse ohne Sitzung telefonisch, durch schriftliches Umlaufverfahren oder elektronische Post fassen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das gleiche gilt sinngemäß für Beschlüsse, die außerhalb der Sitzungen gefasst werden.

## **§ 8 Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)**

8.1 Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie findet alle 2 Jahre statt. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die HV hat insbesondere folgende Punkte zu beschließen:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Neuwahlen des Vorstandes,
- d) Wahl des Kassenprüfers und eines Ersatzkassenprüfers bis zur nächsten HV,
- e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- h) Entscheidung über Widersprüche gegen einen Ausschluss,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins,
- j) Anträge und Wünsche der Mitglieder.

8.2 Anträge zur HV sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der HV schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Die HV kann mit einfacher Mehrheit die Zulassung weiterer Tagesordnungspunkte (TOP) beschließen.

8.3 Die HV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist ein solches nicht mehr vorhanden, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

8.4 Jede ordnungsgemäß einberufene HV ist beschlussfähig. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Sitzung nichts anderes bestimmt. Alle Abstimmungen können durch Akklamation erfolgen, eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn dies der Versammlungsleiter/in oder mehr als 10% der anwesenden Teilnehmer wünschen.

8.5 Über jede HV ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter/in und dem durch die HV zu wählende/en Protokollführer/in zu unterschreiben.

8.6 Das Protokoll ist innerhalb von 3 Monaten mit einem Rundbrief allen Mitgliedern zuzustellen. Der Text des Protokolls gilt 1 Monat nach Zustellung als genehmigt, wenn kein begründeter Einspruch erhoben wird. Bei einem begründeten Einspruch muss ein Nachtragsprotokoll angefertigt werden. Darüber entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung.

## **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

9.1 Eine außerordentliche Hauptversammlung (aoHV) ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es besonders zwingende Umstände nach Ansicht des Vorstandes erforderlich machen oder wenn dies auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe hierzu verlangt wird.

9.2 Die aoHV ist innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, den Versammlungsort bestimmt der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges.

9.3 Die für die HV geltenden Bestimmungen finden sinngemäß für die aoHV Anwendung.

## **§ 10 Kassen- und Rechnungsführung, Kassenprüfung**

- 10.1 Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins geordnet Buch zu führen und der HV einen Kassenbericht vorzulegen.
- 10.2 Der Abschluss des Geschäftsjahres ist dem Kassenprüfer vorzulegen. Der Kassenprüfer hat das Recht, alle Belege und Konten einzusehen. Über die erfolgte Prüfung ist ein entsprechender Vermerk in den Buchführungsunterlagen anzubringen.
- 10.3 Der Kassenprüfer hat der HV einen schriftlichen Bericht über die Prüfung vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- 10.4 Die HV kann auch Kassenprüfer bestellen, die nicht Vereinsmitglieder sind.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- 11.1 Satzungsänderungen sind in die Tagesordnung einer HV oder aoHV aufzunehmen, der volle Wortlaut der beantragten Änderung ist bei der Einladung bekannt zu geben.
- 11.2. Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von den Mitgliedern beantragt werden.
- 11.3. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 12.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen aoHV mit  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bei der aoHV vertreten ist.
- 12.2 Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite, innerhalb von 3 Monaten einzuberufenden aoHV ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 12.3 Sofern die Versammlung keine besonderen Liquidatoren bestimmt, sind diese der Vorsitzende und der Schatzmeister, beide handeln gemeinsam. Ihre Aufgabe ist die Abwicklung des Vereinsvermögens, Befriedigung der Verbindlichkeiten und die Einziehung von Außenständen. Eine Veräußerung von Sachvermögen ist nicht erforderlich.
- 12.4 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Änderung des Vereinszweckes entscheidet die beschließende außerordentliche Hauptversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- 13.1 Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzende Anwendung.
- 13.2 Diese Satzung wurde zur Hauptversammlung am 26. September 2009 beschlossen.

Axel Bittrich  
1. Vorsitzender